

# Rückwirkendes Ereignis bei steuerbegünstigter Betriebsaufgabe

Im Artikel „Steuerklausel...“ (Klienten-Info 10/2005) kam es bei den diesbezüglichen Ausführungen zu einer Vermischung der Tatbestände **Verlust des halben Steuersatzes** (§§ 24 u. 37 EStG) und **Verlust der Steuerfreistellung der stillen Reserven** (§ 24 Abs. 6 EStG). Eine nachträgliche Änderung der jeweiligen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung stellt aber in beiden Fällen ein rückwirkendes Ereignis i. S. des § 295aBAO dar.